

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Umweltkriegsübereinkommen: Zweite Überprüfungskonferenz – Weitgehender Konsens der Vertragsparteien (5)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.64 fort.)

Eine in allen wesentlichen Punkten einmütig positive Bewertung erfuhr das *Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken* auf der zweiten Überprüfungskonferenz vom 14. bis 18. September 1992 in Genf. Die 40 vertretenen Vertragsstaaten waren sich einig, daß es seit der ersten Überprüfungskonferenz 1984 zu keinerlei Verletzungen der Kernvorschrift des Übereinkommens gekommen sei. Diese ist in Artikel I des Vertrags niedergelegt und verbietet die militärische oder auf sonstige Weise feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken, wenn sie weitreichende, anhaltende oder schwerwiegende Wirkungen zur Schädigung einer anderen Vertragspartei haben. Dabei ist der Begriff der umweltverändernden Technik in Art. II umfassend definiert: Erfasst sind alle willkürlichen Veränderungen der natürlichen Abläufe auf der Erde und in ihrer Biosphäre, sei es in der Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre oder im Weltraum. Ausdrücklich stellte die Konferenz fest, daß der Einsatz von Herbiziden, so er die von Art. I vorausgesetzte Bedeutung erlangt und in feindseliger Absicht erfolgt, von der Konvention erfaßt und damit verboten sei.

Weniger deutlich äußerte sich die Konferenz zu dem aktuelleren Problem, ob die vorsätzliche Einleitung von Öl ins Meer und das Anzünden von Ölquellen unter das Übereinkommen fallen. Während eine Anzahl von Vertragsstaaten sich für die Ächtung dieser von Irak im Zweiten Golfkrieg angewandten Mittel der Kriegsführung einsetzten, machten andere geltend, die Konvention sei mit Blick auf Methoden der High-tech-Kriegsführung ausgearbeitet worden und habe solche Maßnahmen nicht im Auge. Die Kontroverse schlägt sich in der Passage der Schlußfolgerung nieder, in der es heißt, daß die einschlägige Ziffer 1 des Art. I »beständig zu überprüfen sei, um die weltweite Wirksamkeit (der Konvention) sicherzustellen«.

Keine Probleme ergaben sich auf der Konferenz hinsichtlich der weiteren Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus Art. III (Informationsaustausch bezüglich umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken) und Art. IV (Pflicht der Vertragsstaaten, übereinkommenswidrige Handlungen in ihrem Einfluß- und Hoheitsgebiet zu verhindern). Wie schon 1984 wurde erneut die mangelnde Universalität des Abkommens beklagt. Seitdem sind lediglich

zehn Vertragsstaaten hinzugekommen, so daß jetzt 55 Parteien an das Übereinkommen gebunden sind. Unterzeichnet haben weitere 17 Staaten (darunter auch Irak). Mit Ausnahme Frankreichs und Chinas sind die wichtigsten Militärmächte an der Konvention beteiligt. Eine dritte Überprüfungskonferenz wird nicht vor 1997 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Konvention gegen Apartheid im Sport: 3. Tagung der Kommission – Schrittweiser Abbau der Apartheid – Wiederaufnahme Südafrikas in das IOC – Abschaffung des Sport- und des Kulturregisters (6)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.24f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

I. Ganz im Zeichen der politischen Veränderungen in Südafrika, die seit der 2. Tagung 1990 eingetreten waren, stand die 3. Tagung der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*. Sie fand vom 28. bis 30. Oktober 1992 in New York statt. Zu den positiven Entwicklungen gehörten unter anderem die Aufhebung diskriminierender Gesetze sowie die Beendigung der Rassentrennung in verschiedenen nationalen Sportverbänden Südafrikas. Hinzu kamen 1992 die Freilassung politischer Gefangener und die Ankündigung weiterer Freilassungen. Die Kommission sah jedoch weiterhin mit Besorgnis, daß trotz dieser ermutigenden Entwicklungen die auf der Apartheid beruhende Verfassung fortbesteht.

Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage nach der Berechtigung der Tätigkeit der Kommission und ihrer zukünftigen Aufgabe angesichts dieser Fortschritte. Hintergrund für den Widerstand einiger Mitgliedstaaten vor allem aus dem Commonwealth gegen die weitere Tätigkeit der Kommission war insbesondere die mittlerweile erfolgte Aufnahme verschiedener südafrikanischer Sportverbände in die jeweiligen internationalen Sportverbände. So wurde auch das Nationale Olympische Komitee von Südafrika (NOCSA) vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) wieder zugelassen.

Einige Organisationen mit Beobachterstatus, insbesondere der Panafrikanistische Kongreß von Azania (PAC), erhielten auch auf der Tagung der CAAS die Kritik an der Entscheidung des IOC aufrecht, wie sie sie bereits 1991 im Sonderausschuß gegen Apartheid geäußert hatten. Vor allem wurde von ihnen die Auffassung vertreten, daß Apartheid im Sport nicht vollständig abgeschafft sei, solange die Gesellschaftsord-

nung Südafrikas nicht demokratisch und nicht-rassistisch sei. Die Kommission hielt es dagegen für ihre vordringliche Aufgabe, die gegenwärtige Entwicklung in Südafrika zu unterstützen, da sie noch nicht irreversibel sei. Insbesondere begrüßte sie Fördermaßnahmen für bislang benachteiligte Sportler und rief die Mitgliedstaaten auf, sich daran zu beteiligen.

Die Kommission beurteilte denn auch die Aufnahme Südafrikas in das IOC als positiven Schritt. Sie betonte aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit dem IOC, um fortdauernde Praktiken der Rassentrennung zu bekämpfen und zu verhindern, daß das NOCSA von Befürwortern der Apartheid unterwandert wird.

II. Der scheidende Kommissionsvorsitzende Victor Gbeho aus Ghana übte scharfe Kritik an den Mitgliedstaaten, weil das Gremium 1991 mangels finanzieller Mittel nicht hatte tagen können. Das führte er auf mangelnden politischen Willen zurück, die Arbeit der Kommission zu unterstützen; so betrug der Beitrag pro Mitgliedstaat 1992 zumeist weniger als 200 US-Dollar und überschritt in keinem Fall 4 000 Dollar. Gleichzeitig hob er hervor, daß sich die Aufgabe der Kommission nicht allein auf Südafrika bezieht, sondern daß sie auf die Abschaffung jeglicher Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung überall in der Welt hinzuwirken habe. Bei Beginn der Zusammenkunft hatte die Konvention gegen Apartheid im Sport 54 Mitgliedstaaten; im Gegensatz zur vergangenen Tagung entsprachen die zehn geprüften Staatenberichte den Anforderungen der Kommission. Für künftige Berichte wurde ein Fragebogen ausgearbeitet, der insbesondere Fragen nach den ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und nach der beabsichtigten Unterstützung für nicht-rassistische Sportvereinigungen in Südafrika enthält.

III. Auf der 3. Tagung würdigte die CAAS die nützliche Rolle, die das Register der Sportkontakte mit Südafrika (vgl. VN 1/1989 S.29ff.) in der Vergangenheit bei der Isolierung des rassistischen Regimes auf dem Gebiet des Sports gespielt hatte, und sprach sich für eine modifizierte Fortsetzung aus. Vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen nahm dann der *Sonderausschuß gegen Apartheid* seinerseits eine Überprüfung vor und verkündete Anfang 1993, daß das Sport- und das Kulturregister eingestellt würden. Die beiden »Schwarzen Listen« waren 1981 beziehungsweise 1983 eingerichtet worden, um Sportler und Mannschaften von sportlichen Aktivitäten sowie Künstler von Auftritten in Südafrika abzuschrecken. Nachdem die Generalversammlung 1991 angesichts der Entwicklungen in Südafrika zu einer Aufnahme der



Layachi Yaker aus Algerien ist seit August 1992 Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) in Addis Abeba im Range eines UN-Untergeneralsekretärs. Yaker, der an zahlreichen Konferenzen der Blockfreien, der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Arabischen Liga und der ECA teilgenommen hatte, war von 1982 bis 1984 Botschafter seines Landes in Washington und von 1979 bis 1982 in Moskau. Von 1977 bis 1979 war er Vizepräsident der algerischen Nationalversammlung, von 1969 bis 1977 Handelsminister. Mit der Weltorganisation ist er nicht nur durch seine Teilnahme an Tagungen der Generalversammlung vertraut, sondern auch durch seine Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender der als »Gruppe der 18« bekanntgewordenen »Gruppe hochrangiger Sachverständiger zur Überprüfung der Effizienz der administrativen und finanziellen Funktionen der Vereinten Nationen«, die 1986 ihre Vorschläge zur UN-Reform vorlegte.

wissenschaftlichen und kulturellen Kontakte mit demokratischen, nichttrassistischen Organisationen aufgerufen hatte, betrachtet der Ausschuß die Aufgabe der Register als erfüllt.

Beate Rudolf □

Verwaltung und Haushalt

Friedenssicherung: Vorschlag der »Agenda für den Frieden« aufgegriffen, Reservefonds gebildet – Volumen 150 Mill US-Dollar (7)

(Vgl. auch Herbert Honsowitz, Friedenssicherung: auch eine Kostenfrage. Die Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, VN 1/1989 S.6ff.)

Eine erhebliche Ausweitung haben die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen in den letzten Jahren erfahren. Dies bringt zum einen die gestiegene Bedeutung der Weltorganisation zum Ausdruck und verdeutlicht zum anderen das

Ausmaß der nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation aufgebrochenen Konflikte. Deren Eindämmung gehört fraglos zu den wichtigsten Aufgaben der Weltorganisation, wobei sich allerdings immer wieder aufs neue die Frage der Finanzierung der vielgestaltigen Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen durch die UN-Mitglieder stellt. Als zahlungsunwillig erweisen sich dabei nicht wenige von ihnen. Um nun die gerade in der kritischen Anfangsphase einer neuen friedenssichernden Maßnahme durch die anhaltende Finanznot recht begrenzten Handlungsmöglichkeiten der UN deutlich zu verbessern, hat die 47.Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.Dezember 1992 mit ihrer Resolution 47/217 die Einrichtung eines Reservefonds für die Friedenssicherung (Peace-keeping Reserve Fund) beschlossen; die Entschließung wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen.

I. Kurz vor dem Ende seiner Amtszeit legte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar 1991 ein ganzes Bündel von Vorschlägen zur Überwindung der UN-Finanzkrise vor, das auch den Gedanken eines Reservefonds für friedenserhaltende Maßnahmen enthielt. Das Fondsvolumen sollte sich auf 50 Mill US-Dollar belaufen. Die 46.Generalversammlung hatte jedoch hierzu wegen der bereits überladenen Tagesordnung ihres 5.Hauptausschusses, der für Finanz- und Verwaltungsfragen zuständig ist, keine Entscheidung mehr getroffen. Der jetzige Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali übernahm in seiner Mitte 1992 vorgelegten programmatischen Schrift »Agenda für den Frieden« den von Pérez de Cuéllar initiierten Vorschlag unverändert. Er fand in Japan einen engagierten Fürsprecher, der dafür sorgte, daß der Fonds-Gedanke schon im Vorfeld der Eröffnung der 47.Generalversammlung und noch stärker danach auf breite Resonanz stieß und in verschiedenen Gremien der UN, vor allem im 5. Hauptausschuß, lebhaft diskutiert wurde. Die japanischen Vorstellungen wichen allerdings vom Vorschlag des UN-Generalsekretärs erheblich ab: Japan propagierte zunächst die Aufstockung des Betriebsmittelfonds der UN von derzeit 100 Mill auf 250 Mill Dollar. Die zusätzlichen 150 Mill Dollar sollten allein für Zwecke friedenserhaltender Maßnahmen verwandt und künftig als eine Art Unterkonto des Betriebsmittelfonds geführt werden. Die Finanzierung der Peacekeeping-Komponente des Betriebsmittelfonds sollte über zwei Quellen erfolgen: zum einen durch das bei den beiden Friedensoperationen UNTAG (Namibia) und UNIIMOG (Irak/Iran) erwirtschaftete Zinsaufkommen (das andernfalls an die Mitgliedstaaten der UN hätte ausgekehrt werden müssen), zum anderen durch die allmähliche Umwandlung von reinen Buchüberschüssen in Kassenüberschüsse beim regulären UN-Haushalt, und zwar in dem Maße, in dem Zahlungsrückstände bei Mitgliedsbeiträgen tatsächlich abgebaut werden.

II. Die weit überwiegende Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten unter Einschluß der

zwölf EG-Partner war mit dem japanischen Konzept nicht einverstanden. Sie bestand bei der Behandlung des Themas während der 47.Tagung der Generalversammlung im letzten Herbst darauf, daß der Reservefonds als eigenständiger Fonds – abgetrennt vom Betriebsmittelfonds – errichtet werden sollte, um ein Maximum an Transparenz und Klarheit zu schaffen und um Zuordnungs- und Anrechenbarkeitsprobleme bei Zahlungen von vornherein zu vermeiden. Schließlich erfolgt die Finanzierung von Friedensmaßnahmen durch gesonderte Pflichtbeiträge in jeweils separaten Konten, wohingegen der Betriebsmittelfonds allein zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätseingänge beim regulären UN-Haushalt dient. Als energischer Fürsprecher traten dagegen die Vereinigten Staaten auf. Für die US-Administration war so ein Weg gegeben, dem Kongreß die Abzahlung der US-Schulden zum regulären UN-Budget schmackhaft zu machen. Die Abtragung der Schulden hätte so nicht zur Finanzierung der immer wieder kritisierten »UN-Bürokratie« gedient, sondern wäre zur Friedenssicherung eingesetzt worden. Gerade wegen des aus US-Sicht zu stark aufgeblähten UN-Verwaltungsapparates hatten die USA über Jahre hinweg einen Teil ihrer Pflichtbeiträge zum regulären UN-Haushalt zurückgehalten, weshalb es zu dem hohen Schuldenberg Washingtons kam.

Strittig war zunächst auch die Höhe des Fondsvolumens. Während die Mehrzahl der EG-Partner und ebenso der Staaten der Dritten Welt einem niedrigen Fondsvolumen – entsprechend dem Vorschlag des Generalsekretärs – den Vorzug gegeben hätten, setzten sich Japan und die Vereinigten Staaten für eine erheblich höhere Größenordnung ein. Insbesondere die USA waren an einem größeren Fondsvolumen interessiert, um die Rückzahlung ihrer jahrelang ausstehenden Schulden ausreichend kanalisieren zu können.

Die EG-Partner stimmten in folgenden Grundlinien überein, die nach nächtelangen Verhandlungen dann auch bei anderen Delegationen als Konsensgrundlage akzeptiert wurden:

- Die Fondsmittel dürfen nur als Liquiditätshilfe für die UN in der Startphase einer Friedensmaßnahme eingesetzt werden; sie sind keine allgemeine Reserve im Finanzkrisenmanagement des Generalsekretärs.
- Der Kapitalstock des Fonds sollte nicht durch zusätzlich auferlegte Pflichtbeiträge gebildet werden. Dies hätte denjenigen Mitgliedstaaten eine als ungerecht empfundene finanzielle Last aufgebürdet, die die finanzielle Solidität der UN in vielen Krisenjahren durch zuverlässige Beitragszahlung letztlich immer wieder sichergestellt haben. Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Reservefonds gründet sich gerade auf die regelmäßig nur schleppend erfolgenden Zahlungseingänge bei den UN (als Faustregel galt längere Zeit, daß bei friedenserhaltenden Maßnahmen rund drei Monate nach Fälligkeit nur rund 36 vH der Pflichtbeiträge tatsächlich überwiesen waren).
- Es kann nicht hingenommen werden,